



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8004/5M1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Bischof + Klein Verpackungswerke GmbH & Co.
4540 Lengerich

3 **Beschreibung der Bauart**

Kreuzbodensack aus einer Lage Leichtkrepp-Papier,
4 Lagen Semiclupak-Papier und einem eingearbeite-
ten Innensack aus PE-Folie.

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Laboratoriumsbericht Nr. 587078 vom
19.05.1987 der Fa. Bischof + Klein, Lengerich ei-
ner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage
zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5M1/Y51/S/...../D/BAM 8004.....

(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

(Name
oder Kurz-
zeichen des
Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 50,7 kg nicht überschreiten.
- 8.4 --
- 8.5 --
- 8.6 Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8004/5M1

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.07.1987

flüchtel *fu*

